

Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, insbesondere im Hinblick auf die Justizreform, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten, die Eigentumsrechte, die Registrierung der Bevölkerung, Programme für Kinder und Jugendliche, Bildungsmaßnahmen und den Schutz und die Wiederherstellung des kulturellen Erbes;

9. *würdigt* die Rolle des Europarats bei dem Kapazitätsaufbauprogramm der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, vor allem im Hinblick auf den Wahlprozess in Vorbereitung der am 17. November 2001 abgehaltenen Wahlen zur Kosovo-Versammlung;

10. *begrüßt* die Aktivitäten des Europarats, die darauf gerichtet sind, die ihm in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹⁰⁴ zugewiesene Rolle hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte sowie auf dem Gebiet der Justiz- und Gefängnisreform wahrzunehmen;

11. *begrüßt außerdem* den wichtigen Beitrag des Europarats zu dem auf Initiative der Europäischen Union eingeleiteten Stabilitätspakt für Südosteuropa und zur Ausarbeitung regionaler Projekte zur Unterstützung seiner Ziele;

12. *begrüßt ferner* die aktive Rolle des Europarats in den dreiseitigen Treffen zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat;

13. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem Vorsitzenden des Ministerkomitees und dem Generalsekretär des Europarats auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zu suchen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/44

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.32, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Malaysia, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

56/44. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf die früher von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen und andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Durchführung der wirtschaftlichen Programme und Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

in Anbetracht der Fortschritte, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowohl bei ihren Bemühungen um eine Neugliederung als auch bei der Einleitung und Durchführung verschiedener regionaler Entwicklungsprojekte und -programme während des letzten Jahrzehnts erzielt hat,

erfreut über die Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zur Förderung ihrer Ziele ihre Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zu stärken,

unter Hinweis darauf, dass es eines der Hauptziele der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die weit verbreitete Dürre und ihre verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage einiger Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/42 der Generalversammlung vom 21. November 2000¹⁰⁵ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den beiden Organisationen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué von Duschambe, das auf der am 4. Mai 2001 abgehaltenen elften Tagung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit herausgegeben wurde und in dem die Mitgliedstaaten erneut ihre gemeinsamen Bestrebungen und ihre Entschlossenheit betonten, in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für Wohlstand zu sorgen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dabei zusammenarbeiten, sich den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stellen, indem sie die Integration von Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in die Weltwirtschaft nach Bedarf fördern, insbesondere in Bereichen, die für Mitgliedstaaten der

¹⁰⁴ Siehe A/50/790-S/1995/999.

¹⁰⁵ A/56/122.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit von Belang sind, unter anderem Handel, Finanzen und Technologietransfer;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 8. November 2000 in Islamabad eine Ministertagung über Energie und Erdöl abgehalten wurde, auf der unter anderem eine gemeinsame Erklärung herausgegeben und ein Aktionsplan für die Zusammenarbeit im Energie-/Erdölbereich in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Zeitraum 2001-2005 verabschiedet wurde;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung des Kapazitätsaufbauprojekts des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und begrüßt den Beschluss der beiden Institutionen, ihre bestehende Zusammenarbeit in für die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorrangigen Bereichen weiter auszubauen;

6. *stellt fest*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Belangen der Landwirtschaft, der Industrie und des Gesundheitssektors in der Region befasst, würdigt es, dass die Organisation der Entwicklung der Region gebührende Aufmerksamkeit widmet und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beschlossen hat, im Oktober 2001 in Islamabad eine Ministertagung über Landwirtschaft abzuhalten;

7. *begrüßt* die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Internationalen Handelszentrum im März 2001, ist zuversichtlich, dass ihre wechselseitige Zusammenarbeit einen weiteren Anstoß für die laufenden Handelstransaktionen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bedeuten wird, und stellt mit Genugtuung fest, dass das laufende Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Internationalen Handelszentrums zur Ausweitung des innerregionalen Handels mit Erfolg durchgeführt wird;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation, namentlich davon, dass diese der ersteren Beobachterstatus gewährt hat, sowie von der zunehmenden Teilnahme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit an den in Betracht kommenden Foren und Ministerkonferenzen der Welthandelsorganisation, und begrüßt außerdem, dass für 2002 in Bischkek ein gemeinsames Seminar der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation über Regionalismus anberaumt ist;

9. *begrüßt* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen im Hinblick auf die von diesen gewährte Hilfe in den Bereichen Verkehr, Handel, Energie, Landwirtschaft und Privatisierung, insbesondere

die Hilfe der Islamischen Entwicklungsbank für gemeinsame Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Islamischen Entwicklungsbank, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen betreffend die Einführung kombinierter Transporte in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Zusammenschluss und Parallelbetrieb der Stromversorgungssysteme in der Region;

10. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternehmen, um die Strecke Almaty-Taschkent-Teheran-Istanbul der Magistrale der Transasiatischen Eisenbahn für den internationalen Passagierverkehr zu öffnen und außerdem auf ihr einen Container-Probezug fahren zu lassen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Resolution 55/181 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2000 über die Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern Auswirkungen auf die gesamte Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat;

12. *begrüßt* es, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Juni 2001 in Teheran einen gemeinsamen Ausbildungskurs über Technologiemanagement und Verhandlungen über Technologietransfer durchgeführt haben, der die industrielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verstärken wird, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben;

13. *stellt fest*, dass die Herstellung, der Transit und der Missbrauch von Suchtstoffen und ihre schädlichen Auswirkungen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ein wachsendes Problem darstellen, stellt mit Befriedigung fest, dass das gemeinsame Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bezüglich einer Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle, die im Juli 1999 im Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eingerichtet wurde, in Phase II eingetreten ist, und fordert die anderen internationalen und regionalen Organisationen auf, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Bedarf bei ihrem Kampf gegen die von Drogen ausgehende Bedrohung in ihrer Region zu unterstützen;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung bei der gemeinsamen Abhaltung des Regionalseminars über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität;

15. *stellt mit Genugtuung fest*, dass unter der Schirmherrschaft des Kulturinstituts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit die kulturellen Verbindungen in der Region

ausgeweitet wurden, und unterstützt die Anstrengungen zur Förderung des reichen kulturellen und literarischen Erbes der Region durch die Einleitung geeigneter Projekte und Programme, bei denen die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere zuständige Stellen möglicherweise Hilfe gewähren können;

16. *stellt außerdem mit Genugtuung fest*, dass die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Anstrengungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung der Region unternehmen und diesbezügliche Maßnahmen durchführen, wozu auch die Einrichtung der Wissenschaftsstiftung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gehört;

17. *betont* die Bedeutung von Umweltfragen, wie etwa Luft- und Wasserverschmutzung, in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, nach Bedarf mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsame Pläne und Projekte zur Verbesserung der Situation in der Region durchzuführen;

18. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihrem Sekretariat weiterhin nach Bedarf technische Hilfe zur Verbesserung ihres Frühwarnsystems, ihrer Katastrophenbereitschaft, ihrer Fähigkeit zu einer rechtzeitigen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

19. *dankt* für die Bemühungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Programme der Vereinten Nationen für den Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen in den Binnenländern der Region unternimmt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/45

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.34 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Barbados, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychel-

len, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Suriname, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/45. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997 und 54/25 vom 15. November 1999 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit auffordern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶,

im Hinblick darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrer vom 3. bis 5. September 1999 in Moncton (Kanada) abgehaltenen achten Gipfeltagung bereit erklärt haben, aktiv an der Lösung der politischen und wirtschaftlichen Hauptprobleme der heutigen Welt mitzuwirken und ihre Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu konsolidieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der positiven Entwicklung und vom Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

¹⁰⁶ A/56/390.